

Aufgaben und Ziele:

Zwei Schwerpunkte:

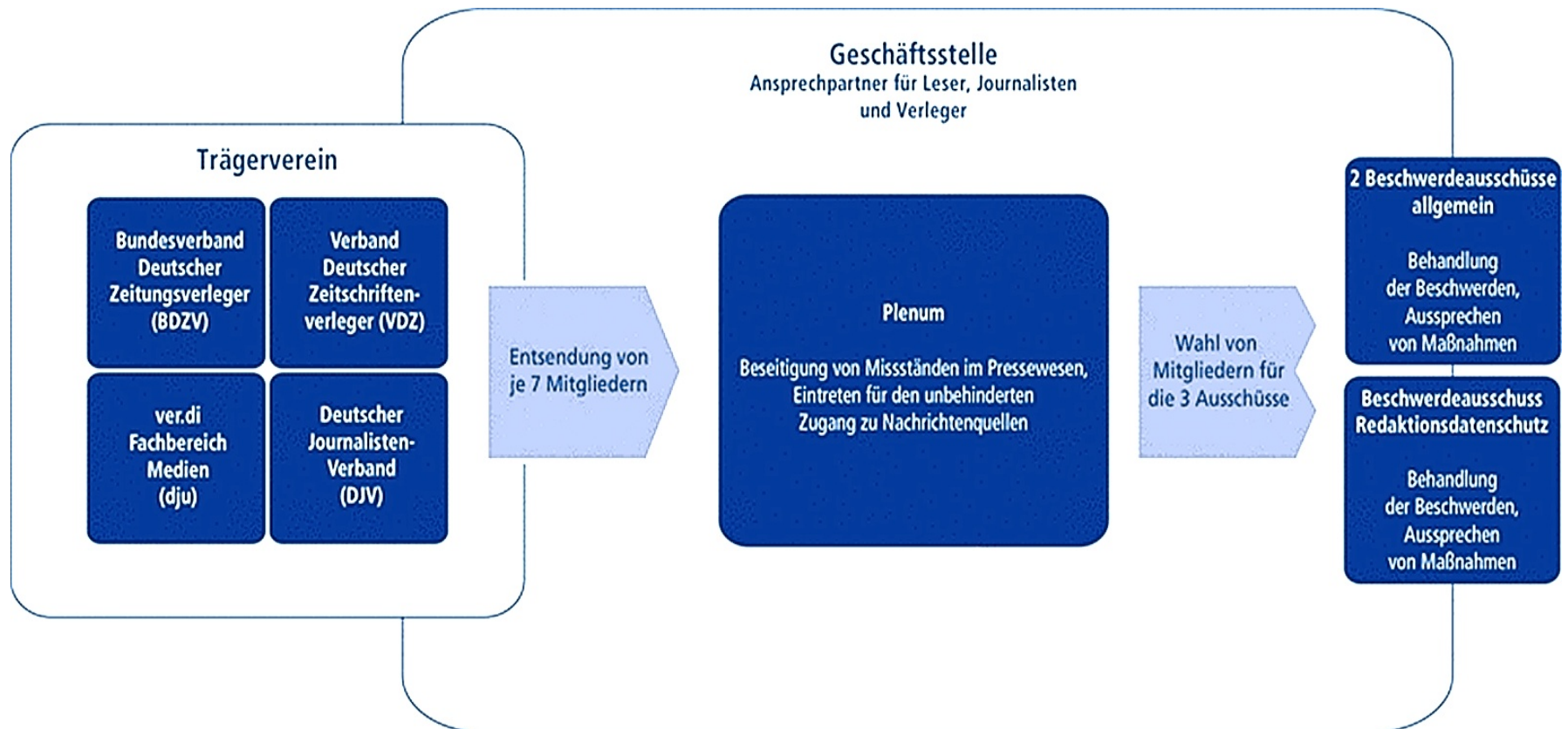
- 1) Lobbyarbeit für die Pressefreiheit
- 2) Bearbeiten von Beschwerden aus der Leserschaft

Im Einzelnen:

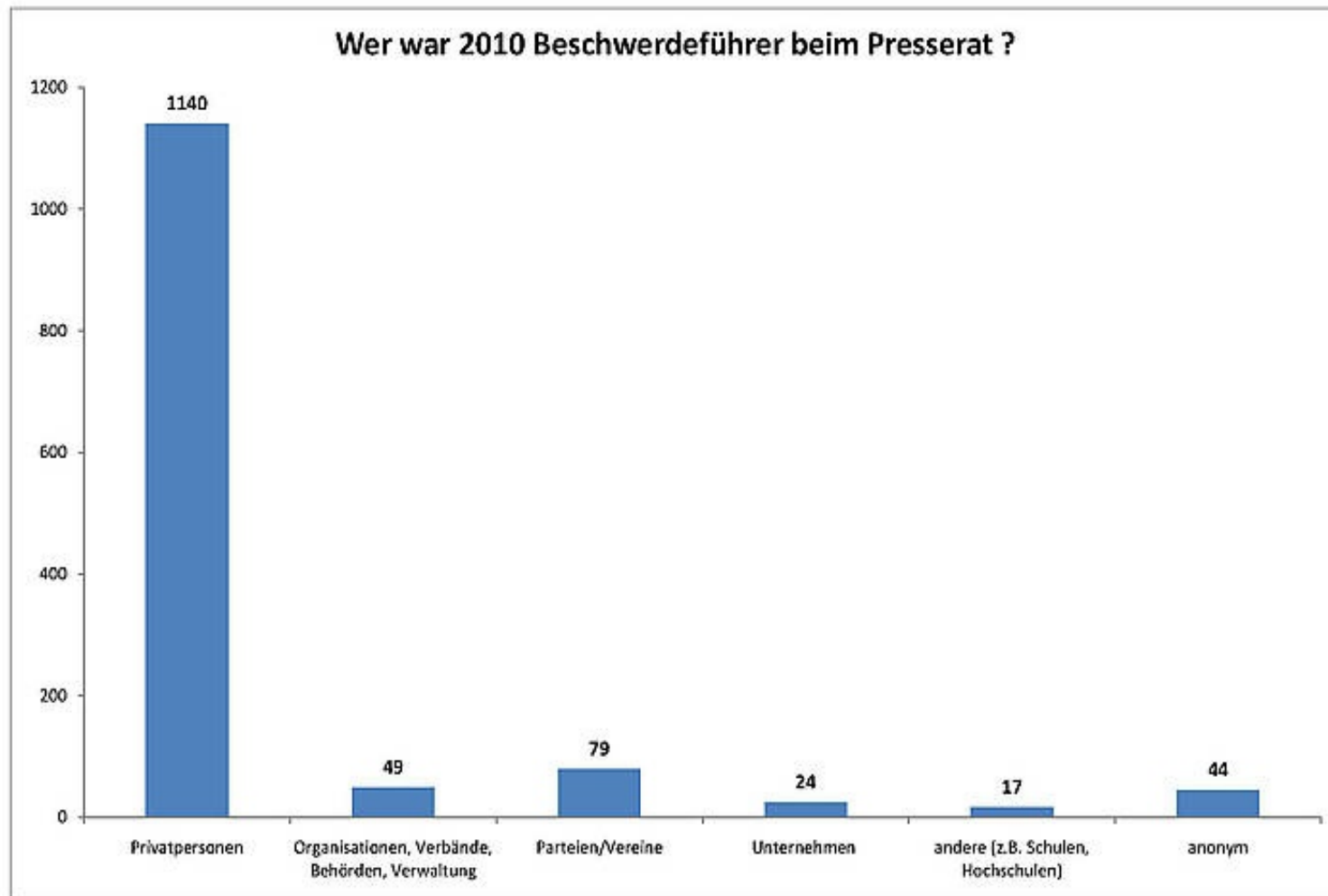
- Eintreten für die Pressefreiheit
- Eintritt für den unbehinderten Zugang zu Nachrichtenquellen
- Wahrung des Ansehens der deutschen Presse
- Aufstellen und Fortschreiben von publizistischen Grundsätzen sowie Richtlinien für die redaktionelle Arbeit (Pressekodex)
- Beseitigung von Missständen im Pressewesen
- Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen auf der Basis des Pressekodex
- Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes
- Ansprechpartner für Leser, Journalisten und Verleger

Der Deutsche Presserat

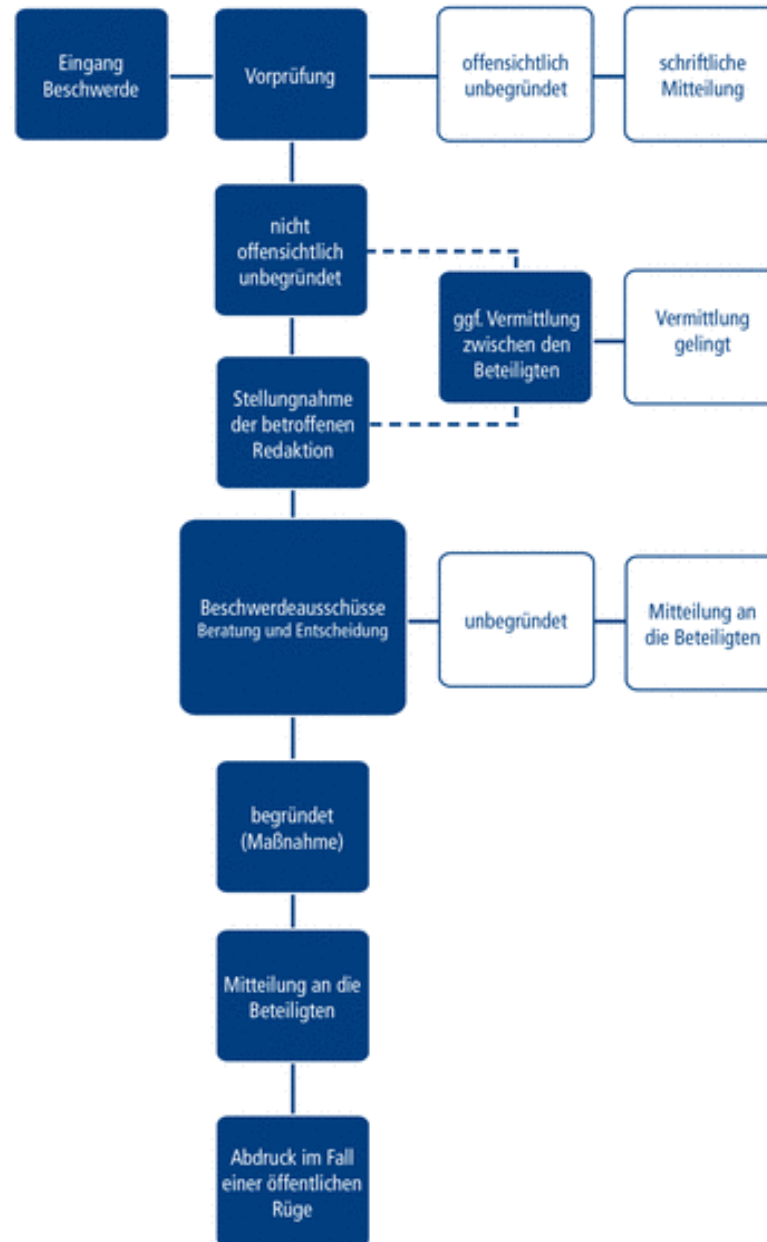
Zusammensetzung und Organisation:



Wer kann sich beschweren?



Was passiert bei einer Beschwerde?



Welche Konsequenzen gibt es bei einer begründeten Beschwerde?

Sanktionsmöglichkeiten:

- Hinweis
- Missbilligung
- Rüge (öffentlich oder nicht-öffentlich)

Kritik:

„zahnloser Tiger“

Pressekodex des Deutschen Presserates: Überblick

1. Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
2. Sorgfalt
3. Richtigstellung
4. Grenzen der Recherche
5. Berufsgeheimnis
6. Trennung von Tätigkeiten
7. Trennung von Werbung und Redaktion
8. Persönlichkeitsrechte
9. Schutz der Ehre
10. Religion, Weltanschauung, Sitte
11. Sensationsberichterstattung, Jugendschutz
12. Diskriminierungen
13. Unschuldsvermutung
14. Medizin-Berichterstattung
15. Vergünstigungen
16. Rügenabdruck

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ergänzende Richtlinien:

- Exklusivverträge
- Wahlkampfberichterstattung
- Pressemitteilungen

Fallbeispiel Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Zeitschrift ***Von Frau zu Frau*** erhielt eine öffentliche Rüge für die Abbildung eines Fotos in der Rubrik „Tiersprechstunde“. **Unter der Bezeichnung „Facharzt“ war ein namentlich genannter Arzt abgebildet. Ein Leser konnte glaubhaft darlegen, dass der Arzt nicht existiert und es sich bei dem Abgebildeten um ein Fotomodell handelt.** Der Ausschuss erkennt eine wahrheitswidrige Berichterstattung, die die Ziffer 1 des Pressekodex verletzt.

Rüge für die Zeitschrift ***PC-Welt*** wegen des Artikels „Die 15 illegalsten Hacker-Tools“

Begründung des Presserats: "Eine solche Berichterstattung über nicht legale Programme entspricht nicht den journalistischen Grundsätzen. Das **Ansehen der Presse gerät in Gefahr, wenn eine Zeitschrift 'Gebrauchsanweisungen' für verbotene Software gibt**", erklärte der Presserat. (03.03.2009)

Wegen eines groben Verstoßes gegen das in Ziffer 1 Pressekodex festgehaltene Wahrheitsgebot wurde **DAS GOLDENE BLATT** gerügt. Die Zeitschrift hatte in der Ausgabe vom 28.11.2005 über die **Geburt des dritten Kindes von Prinzessin Mette-Marit von Norwegen berichtet, das allerdings erst einige Tage später zur Welt kam.**

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ergänzende Richtlinien:

- Umfrageergebnisse
- Interview
- Symbolfoto
- grafische Darstellungen
- Vorausberichte
- Leserbriefe

Fallbeispiele Ziffer 2 – Sorgfalt

Die Zeitschrift Schifffahrt ***Hafen Bahn und Technik*** erhielt eine öffentliche Rüge wegen Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und den in Ziffer 9 des Pressekodex definierten Schutz der Ehre. Die Zeitschrift hatte in einem Beitrag über die deutsche Wasser- und Schifffahrtsverwaltung berichtet und einem **Amtsleiter schwere Vorwürfe bei der Ausschreibung und Abwicklung von Aufträgen gemacht. Ihm wurden darüber hinaus Interessenvermischung vorgeworfen. Die aufgestellten Behauptungen konnte die Zeitschrift nicht mit Fakten belegen.** Die Vorwürfe waren ferner dazu geeignet, den Betroffenen in seiner Ehre zu verletzen.
(25.03.2011)

Der ***Vogtland-Anzeiger*** erhielt eine öffentliche Rüge wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex. **In einem Kommentar hatte die Zeitung über die angeblich unlauteren Motive einer Kritikerin in einem lokalpolitischen Streit spekuliert. Der Kommentator unterstellte der Frau, sie übe die Kritik lediglich aus eigenem Interesse an der Stelle des Kritisierten aus. Dafür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.** Die Unterstellungen, die nicht mit einer Gegenrecherche belegt werden konnten, waren dazu geeignet, die Frau in ihrer Ehre zu verletzen. Die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 hätte es zudem verlangt, dass die Betroffene die Möglichkeit erhält, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ergänzende Richtlinien:

- Anforderungen
- Dokumentierung

Fallbeispiel Ziffer 3 – Richtigstellung



Das **HAMBURGER ABENDBLATT** erhielt eine Rüge wegen einer Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht (Ziffer 2) und einer nicht erfolgten Korrektur (Ziffer 3). **Die Zeitung hatte ein Bild mit vier giftigen Pilzen veröffentlicht und zwei davon als essbar bezeichnet. Obwohl ein aufmerksamer Leser die Redaktion auf den Fehler aufmerksam gemacht hatte, korrigierte sie ihn nicht. (07.12.2006)**

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 4 – Grenzen der Recherche

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

Ergänzende Richtlinien:

- Grundsätze der Recherchen
- Recherche bei schutzbedürftigen Personen
- Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten

"Bild" beschafft Foto eines Opfers durch Lüge

Zu einem Bericht über einen Flugzeugabsturz im Spreewald druckt **BILD** das Foto des Opfers und nennt Namen, Alter und Arbeitsort. Die Ehefrau des Verstorbenen klagt, das Foto sei durch unlautere Methoden beschafft worden: **Ein Unbekannter habe sich gegenüber eines Bekannten ihres Mannes als Schulfreund ausgegeben und um ein Foto für eine Collage anlässlich eines Schultreffens gebeten.** Der Bekannte wusste zu diesem Zeitpunkt noch nichts von dem Unfall und habe das Foto herausgegeben. "Bild" behauptet, der Redakteur habe sich seinen Gesprächspartnern korrekt als Journalist vorgestellt.

Der Presserat stellt einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen fest. Es habe kein öffentliches Interesse vorgelegen, das den Abdruck des Fotos gerechtfertigt habe. Auch die Beschaffung des Fotos habe gegen den Kodex verstoßen.

(2002, Dokumentation: www.bildblog.de)

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 5 – Berufsgeheimnis

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.

Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

Ergänzende Richtlinien:

- Vertraulichkeit
- Nachrichtendienstliche Tätigkeit
- Datenübermittlung

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Ergänzende Richtlinien:

- Doppelfunktionen

Fallbeispiel Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Der Beschwerdeausschuss rügte die **THÜRINGER ALLGEMEINE** für einen Beitrag, in dem die Zeitung die Amtsbilanz eines scheidenden Bundestagsabgeordneten und Bürgermeisters kritisch beleuchtet hatte. **Der Autor des Beitrages war bis kurz vor Erscheinen des Artikels Pressesprecher dieses Politikers. Ziffer 6 des Pressekodex hätte erfordert, dass die Redaktion diesen Umstand transparent macht.** Weil die Zeitung das unterließ, fehlte den Lesern eine wichtige Information zur Einordnung des Beitrages. Die Zeitung gefährdete so zudem Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien (Ziffer 1 Pressekodex).
(03.12.2009)

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 7 –Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Ergänzende Richtlinien:

- Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen
- Schleichwerbung
- Sonderveröffentlichungen
- Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

Fallbeispiel Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion



Rüge für **TV Hören und Sehen** wegen Schleichwerbung
Das Magazin hatte vier Beiträge über Krankheitsbilder veröffentlicht. **In jedem der Artikel wurde dabei ein Markenprodukt als Heilmittel genannt.** In diesen Hinweisen erkannte der Beschwerdeausschuss des Presse-rats Schleichwerbung, da jeweils ein einzelnes Produkt ohne "nachvollziehbaren Grund aus einer Palette ähnlicher Präparate mit gleichen Wirkstoffen hervorgehoben wurde". Dadurch sei "ein publizistisch nicht begründbarer Wettbewerbsvorteil für einzelne Anbieter" entstanden, hieß es. (2011)

Fallbeispiel Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Schönheit

Verbraucherinnen berichten: So kriegen Sie die Falten klein!

Hier stellen wir Ihnen die Celung Anti-Aging-Creme vor. Sie verringert die Falten-tiefe nachgewiesenermaßen um bis zu 54 Prozent in nur vier Wochen! Die klini-schen Untersuchun-gen sind wirklich überwiegend. Lesen Sie, was begeisterte Verbraucherinnen schreiben!

Mein Hautproblem ist die reichhaltige Celung Anti-Aging-Creme. Für die reife Haut werden selbst kleine Fältchen geirrt. Sie ist sehr gut verträglich und nur in der Apotheke erhältlich. In Deutschland, Österreich und der Schweiz, Slowa-tei, sind einige der besten Er-fahrungswerte begeister-ter Verbraucherinnen:

„Die Rötungen sind verschwunden!“

Monika Meier, 60 Jahre, 30 Jahre. Seit einem Monat nur benutzt ich „Celung Anti-Aging-Creme“.

Ich muß sagen, daß alles, was Sie über die Wirk-samkeit dieser Pflegecre-me schreiben, auch real ist.

Sie bin begeistert! Die Creme zieht schnell ein, hinterläßt absolut keine Gerüche, und ich habe Tag und Nacht das Gefühl, nur mit dieser Creme bestens versorgt zu sein.

Außerdem kann ich so-tun, daß sich bei mir so-gar Hautfalten ver-zerrt haben, sind, so-gar verschwinden sind. Ich hatte in einer der großen Feuchtkeits-wa-ter-Lösungen, die nach dem ersten Anwen-dungen Ihre Creme weg sind.

Der Hautarzt konnte mir bei diesem Problem nicht helfen, aber Ihre Creme!

Gegenwärtig, obgleich auch sehr sparsam, habe ich mir bereits die zweite Packung in unserer Apothe-ke gekauft.

„Faltenlinie ist deutlich geringer!“

Ingrid Meier (Kosmeti-kerin, 58 Jahre, Fotost.) „Auf die guten Dinge soll-

te man sich nicht verlassen! Der richtige Pflege ist das A und O. Ich bin froh, da für mich nichts Besseres als die Celung Anti-Aging-Creme - und im-merhin kann ich als Kos-metikerin fest zustel-len.“

Celung hat mich von Anfang an so begeistert, daß ich ihr schon seit vier Jahren absolut treu bin und sie zusammen mit der Celung Augencre-me mit Phytoalkalen täglich verwende!

Celung ist einfach opti-mal für mich. Meine trockene, empfindliche Haut fühlt sich glatter und geschmeidiger an, er-schwert mir jünger und schöner.

Die Faltenlinie ist deut-lich geringer! Besonders gut gefällt mir Celung, weil sie nicht, glänzt nicht und ist außerdem leicht sparsam!

Hautpflege ab 50+

Verbraucherinnen sagen: „Wunder, wie ich bin!“, „Ich bin so glücklich, das Celung Anti-Aging-Creme zu benutzen!“

Was der Experte empfiehlt:

Ergebnis: Faltenumgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm. Auch die Umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm.

Was genau bewirkt die Creme?

Die Wirkung der Falten-umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm. Auch die Umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm.

Das Ergebnis des Erfolgs!

Die Wirkung der Falten-umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm. Auch die Umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm.

Alles über die Wirkung der Faltenumgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm.

Das Ergebnis des Erfolgs!

Die Wirkung der Falten-umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm. Auch die Umgebung ist mit 4,7 deutlich besser als im Kontrollarm.

Hautoptimierung: Straffere und ebenmäßigere Haut im Handumdrehen!

Die professionelle Celung Skin Peel (SP) ist die beste Wahl für Straffere und ebenmäßigere Haut. Sie entfernt die oberste Hautschicht, glättet und lockert die Haut. Sie entfernt veraltete, überschüssige Hautzellen aus der Dermis-ent-wicklung, die sich nach der ersten Anwendung zu einem ab-so-lut straffen, ebenmäßigeren Hautbild führen. Linien und Falten sind deut-lich weniger. Die Skin Peel wird von 20.000 bis 200.000 Körnchen aus-gewählt zur Antikörperbehandlung und zur Spaltung der Haut-zellen empfindlich - für jeden Hauttyp, jedes Alter! Aber Sie werden Sie die Skin Peel ebenfalls von der Hautpflege!

Rüge für **Das Neue Blatt** wegen Schleichwerbung

Anzeige ist für den Leser nicht als solche erkennbar (2007)



Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ergänzende Richtlinien:

- Nennung von Namen/Abbildungen
- Selbsttötung
- Schutz des Aufenthaltsortes
- Opposition und Fluchtvorgänge
- Resozialisierung
- Jubiläumsdaten
- Erkrankungen
- Auskunft

Fallbeispiele Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte



Die Zeitschrift **VIEL SPASS** erhielt eine öffentliche Rüge für einen Bericht über den Fußball-Profi Michael Ballack.

Die Redaktion hatte unter der Überschrift „Ehe-Drama“ spekuliert, ob Ballack ein geheimes Doppel-Leben mit einer anderen Frau führe. Berichtet wurde über seinen Auftritt für eine Hilfsorganisation. Anlass für spekulative Fragen und Feststellungen gab der Redaktion ein gemeinsames öffentliches Auftreten von Ballack mit einer als „unbekannte Begleiterin“ titulierten Repräsentantin dieser Organisation.

Der Beschwerdeausschuss war der Ansicht, dass die Redaktion die aufgestellten Behauptungen („Ehe-Drama“, „Doppel-Leben“) nicht belegen kann. **Die nicht durch hinreichende Tatsachen gestützte, moralisch abwertende Berichterstattung ist dazu geeignet, die Persönlichkeitsrechte und die Ehre von Ballack, seiner Frau sowie der betroffenen Mitarbeiterin der Hilfsorganisation zu verletzen.** (10.06.2011)

"Bild" bildet Opfer einer Familientragödie ab

"Bild" berichtet über eine Familientragödie, bei der ein Mann seine Frau und einen Sohn erschießt, bevor er sich selbst tötet; ein weiterer Sohn überlebt. **"Landarzt erschießt seine Familie", schreibt "Bild" und zeigt die Fotos aller Familienmitglieder; nur der überlebende Sohn ist verpixelt. Mit großer Detailfreude kolportiert "Bild" auch Gerüchte über die Hintergründe der Tat:** "Im Dorf munkelt man außerdem, dass der Landarzt schon seit über einem Jahr im Keller schlief. Zudem soll er Alkoholprobleme gehabt haben."

Die "Bild"-Chefredaktion nennt die von ihr veröffentlichten Fotos zeitgeschichtliche Dokumente und den Täter aufgrund seines Berufes eine Person von herausragender öffentlicher Funktion und gesellschaftlicher Stellung. Durch die Bedeutung des Landarztes sei es erlaubt, ihn und die von ihm getöteten Familienmitglieder abzubilden.

Keineswegs, urteilt der Presserat und verweist auf die Forderung des Pressekodex, bei Suiziden nur zurückhaltend zu berichten. **Außerdem mache seine Tätigkeit als Landarzt den Mann noch nicht zu einer Person der Zeitgeschichte und seine Tat nicht zu einem Ereignis der Zeitgeschichte.**
(2006, Nicht-öffentliche Rüge, Dokumentation: www.bildblog.de)

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Fallbeispiel Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte



Der Deutsche Presserat hat das umstrittene Kruzifix-Titelbild des Magazins **TITANIC** vom April als **zulässige Satire** bewertet. **Die Karikatur sei keine Schmähung der Religion**, teilte der Presserat am Freitag in Berlin mit.

Im Zusammenhang mit den Fällen von sexuellem Missbrauch in der Kirche sei die Karikatur die zugespitzte Darstellung eines Missstands. Nicht Jesus oder der christliche Glaube würden hier verhöhnt, sondern das Verhalten christlicher Würdenträger kritisiert, die sich ihren Schutzbefohlenen gegenüber falsch verhalten hätten, hieß es zur Begründung.

Gegen das Titelbild der Satire-Zeitschrift waren beim Selbstkontrollorgan der Presse 198 Beschwerden eingegangen. Eine ähnlich große Zahl von Beschwerden hatte es bisher nur 2006 gegen die Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in der „Welt“ gegeben. Auch damals hatte der Presserat keine Rüge ausgesprochen.

Aufgabe von Karikaturen und Satire sei es, Diskussionen in einer Gesellschaft so aufzugreifen, dass sie diese pointiert darstellen, manchmal auch bis an Grenzen, erklärte der Presserat weiter. Die Karikatur veranlasse die Leser, über die sexuellen Übergriffe in der Kirche nachzudenken. „Eine Kirche, die dies deckt oder nicht genügend zur Aufklärung beiträgt, muss auch mit dieser Art von Kritik leben“, sagte die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses, Ursula Ernst.

(2010)

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessenen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Ergänzende Richtlinien:

- Unangemessene Darstellung
- Berichterstattung über Gewalttaten
- Unglücksfälle und Katastrophen
- Abstimmung mit Behörden
- Verbrecher-Memoiren
- Drogen

Die ***Goslarsche Zeitung Online*** erhielt eine öffentliche Rüge wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex. **Die Zeitung hatte auf ihrer Internetseite über einen Fall von gefährlicher Körperverletzung berichtet und den Beitrag mit einem Video verlinkt. Darin war zu sehen, wie ein Jugendlicher einen anderen brutal zusammenschlägt.** Die Szene war von einem Dritten gefilmt und das Video der Redaktion zugespielt worden. Der Ausschuss bewertete die Veröffentlichung des brutalen Videos als unangemessen sensationell. Sie sei dazu geeignet, Nachahmungstäter zu animieren. Solche Aufnahmen würden von jugendlichen Gewalttätern zudem als Trophäen verwendet, die Zeitung verstärke durch die Art der Berichterstattung diese Wirkung. (28.05.2010)

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ergänzende Richtlinien:

- Berichterstattung über Straftaten

Fallbeispiel Ziffer 12 – Diskriminierungen

"Bild" macht aus Tätern Türken

BILD berichtet, dass zwei Männer, die einen Mord begangen haben sollen, festgenommen wurden und nennt sie "Murat G." und "Nasir L.". In Wahrheit handelt es sich allerdings um Deutsche, sogar ohne sogenannten Migrationshintergrund und mit typisch deutschen Namen. **Die Zeitung hat nicht nur, ohne darauf hinzuweisen, die Namen der "Mörder" geändert, sondern auch ihre scheinbare Herkunft. Ein Leser beschwert sich beim Presserat, dass dadurch Vorurteile be- dient und geschürt würden.**

Die Rechtsabteilung von Axel Springer bestreitet, dass durch die Namensänderung Stimmung gegen türkische Mitbürger gemacht worden sei. Sie weist darauf hin, dass die Polizei ursprünglich nach "Tätern südländischer Herkunft" gesucht habe. Die Redaktion habe vergeblich versucht, am Tag vor der Meldung die tatsächlichen Namen der Täter in Erfahrung zu bringen. (Anmerkung von uns: Gelungen war es ihr allerdings offenbar, Details über das Privatleben des Haupttäters zu recherchieren, siehe Ausriss.) Der Zusatz "Name geändert" habe versehentlich gefehlt, erklärte die Rechtsabteilung. Schon am nächsten Tag habe man die korrekten Vornamen benutzt.

Der Presserat meint, dass "Bild" auch ohne Namensnennung über die Verhaftung hätte berichten können. Dadurch, dass ohne erkennbaren Grund türkische Namen benutzt wurden, könnten Vorurteile geschürt werden. Den Hinweis, es habe nur der Zusatz "Name geändert" gefehlt, erkennt der Presserat nicht an. Er bemängelt außerdem, dass "Bild" zwar später die korrekten Namen genannt, aber die Leser nicht auf die irreführenden Phantasienamen im ersten Bericht hingewiesen habe. (2006, Dokumentation: www.bildblog.de)



Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Ergänzende Richtlinien:

- Vorverurteilung
- Folgeberichterstattung
- Straftaten Jugendlicher

Fallbeispiel Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

B.Z. 18. Mai 2004, Lokales

Schwere Vorwürfe gegen Schulleiter

Unser Lehrer, der Busengrapscher!

Von P. DEBIONNE, O. KRÖNING UND A. FISCHER Treptow-Köpenick - Schulleiter Jörg M., 48. Ein Kumpeltyp mit Drei-Tage-Bart. Die Sonnenbrille auf die Stirn gezogen, als Sport-Lehrer beliebt. Doch jetzt sieht sich der ehemalige Leiter der Anna-Seghers-Oberschule (inzwischen versetzt) mit schlimmen Vorwürfen konfrontiert: Im vergangenen November soll Jörg M. aus Adlershof die 15-jährige Schülerin Doreen* sexuell belästigt haben. Die Staatsanwaltschaft ermittelt! Justizsprecher Michael Grunwald gestern zur B.Z.: "Die Anklage lautet auf Paragraph 174 StGB - sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Er soll dem Mädchen mit der flachen Hand über die Brust gestreichelt haben."

Schülerin Doreen ist mit den Nerven am Ende, möchte nicht erkannt werden. Auch ihre Eltern sind geschockt von den Vorwürfen. Der Vater: "Die Schule hat damit nichts zu tun, die ist gut. Was ich M. vorwerfe: Wenn er gemerkt hat, dass er auf junge Mädchen steht, dann hätte er die Schule sofort freiwillig verlassen müssen".

Jörg M. und seine Vorliebe für Minderjährige - Wahrheit oder Hexenjagd? Fakt ist: Die Berliner Schulverwaltung hat auf die Vorwürfe reagiert. Sprecherin Rita Hermanns sagte der B.Z.: "Der Pädagoge ist in die Erwachsenenbildung versetzt worden und hat somit keinen Kontakt mehr zu minderjährigen Schülern." (...)

B.Z. 22. Oktober 2004, NACHRICHTEN

Rüge

Berlin - In der Ausgabe vom 18. Mai 2004 hatte die B.Z. über die mögliche sexuelle Belästigung einer Schülerin durch einen Lehrer berichtet. In einzelnen Formulierungen hat der Deutsche Presserat einen Verstoß gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex erblickt und gerügt.

Zum Freispruch ließ sich kein Beitrag finden ...

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

B.Z. 02. September 2004

Berliner Forscher: Krebs besiegt!

Medizin-Sensation: Charité-Ärzte fanden Impfstoff gegen Leukämie

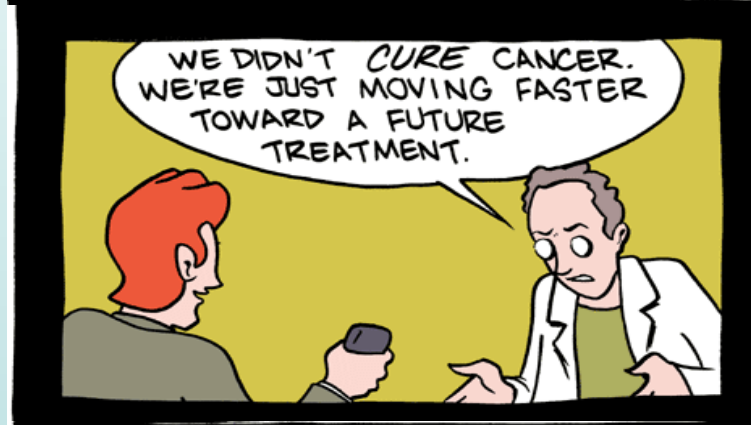
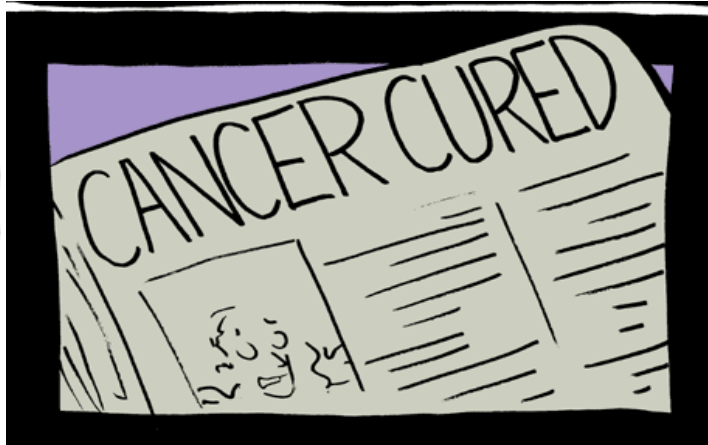
Berlin - Hoffnung für alle Leukämiekranken! Wissenschaftlern der Uniklinik Charité ist es erstmals gelungen, einen Impfstoff gegen die tödliche Blutkrankheit zu entwickeln.

"Wir haben herausgefunden, dass eine Mischung aus künstlichem Eiweiß und Präparaten aus der Meeresschnecke ein Wiederauftreten der Leukämie stoppt", berichtet Professor Eckhard Thiel, 60, Chef der Hämatologie an der Charité, Campus Benjamin Franklin in Steglitz. "Der Impfstoff bewirkt, dass sich die Leukämiezellen nicht mehr vermehren können, sondern absterben. Leider schlägt die neue Therapie nicht an, wenn der Blutkrebs zum ersten Mal auftritt." (...)

Der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat eine öffentliche Rüge gegen die Berliner Boulevardzeitung **B.Z.** wegen einer Verletzung der Ziffer 14 des Pressekodex ausgesprochen. Die Zeitung hatte unter der Überschrift „Berliner Forscher: Krebs besiegt“ einen Artikel veröffentlicht, der sich mit der Erprobung eines neuen Heilmittels gegen Leukämie befasste. Zwar sei sachgerecht über den Stand der Forschungsergebnisse berichtet worden, urteilte des Selbstkontrollorgan der Presse, **doch habe die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als sei ein allgemeines Heilmittel gegen Krebs gefunden worden.** Diese Darstellung sei „ungemessen sensationell“ nach Ziffer 14, da sie unbegründete Hoffnungen auf Heilung wecke. (2004)

Fallbeispiel Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

HOW SCIENCE REPORTING WORKS:



Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 15 – Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, sind mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Ergänzende Richtlinien:

- Einladungen und Geschenke

Pressekodex des Deutschen Presserates

Ziffer 16 – Rügenabdruck

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen abzudrucken, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen

Ergänzende Richtlinien:

- Veröffentlichung von Rügenabdrucken

Fallbeispiel Ziffer 16 – Rügenabdruck

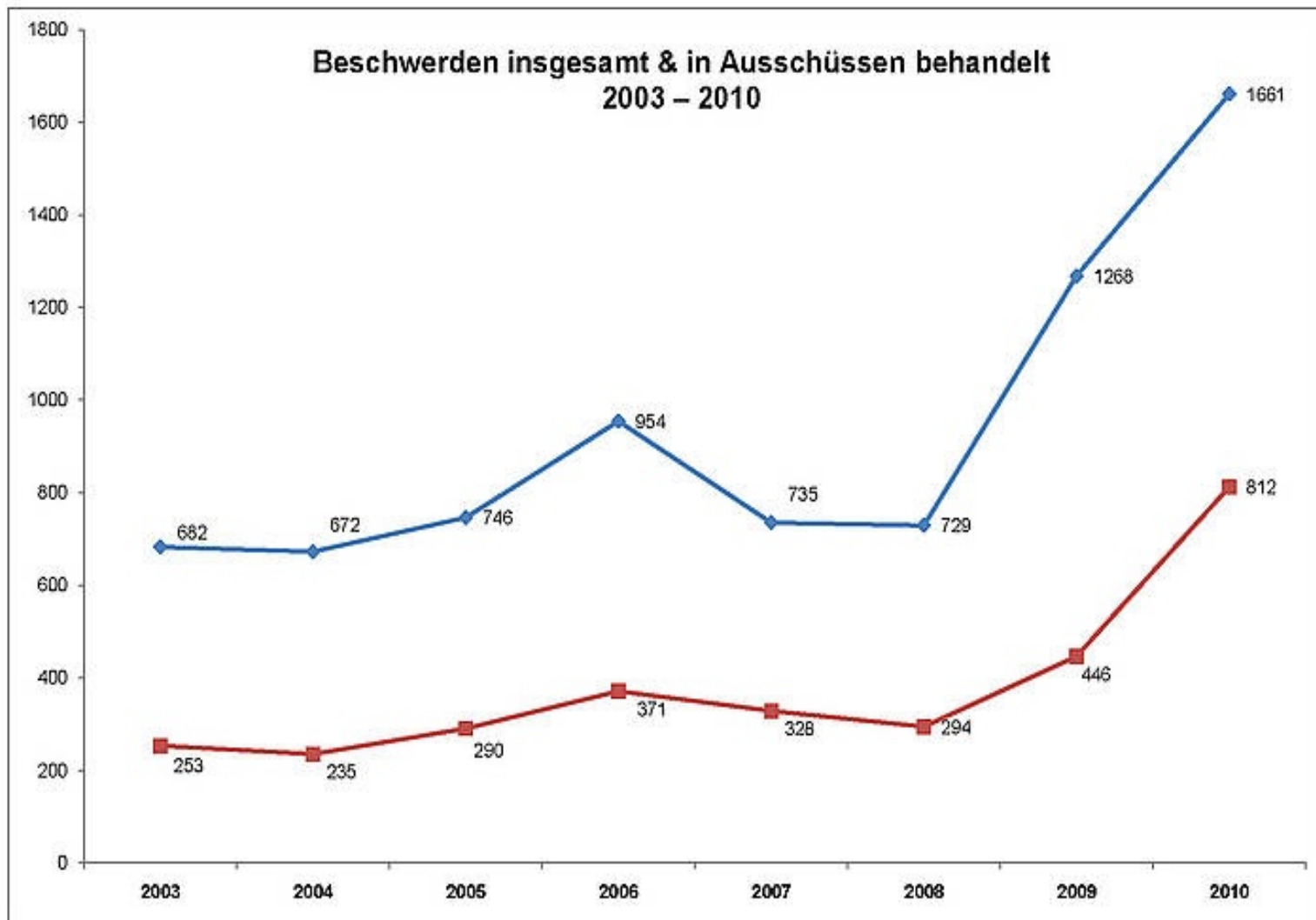


Kreativ beim Abdruck einer Rüge zeigte sich das Satire-Magazin **TITANIC**. Eine Mitarbeiterin hatte in verschiedenen Beichtstühlen eine angebliche Abtreibung gebeichtet und im Magazin über die folgenden Gespräche mit den Geistlichen berichtet. Der Presserat sah darin eine unlautere Recherchemethode. Die TITANIC erklärte ihren Lesern jedoch: „Wir drucken nur "Rügen" von Caspar David Friedrich ab.“ Dazu stellte TITANIC das berühmte Friedrich-Gemälde mit dem Kreidefelsen.

Aber immerhin erläuterte TITANIC damals den gerügten Sachverhalt. Bei BILD sieht der Rügenabdruck meist so aus:

Presserat rügt BILD ...lerin Sibel Kekilli hat der Deutsche Presserat eine Rüge gegen BILD nach Ziffer 1 und 12 Presserkodex ausgesprochen.
Wegen der Berichterstattung im Februar 2004 über die Schauspie-

Das ist 15 Monate später natürlich nicht sonderlich erhellend ...



Maßnahmen in den Beschwerdeausschüssen 2010

